

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

25.03.2022
Fe/Sc

RS 32-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Änderung und Verlängerung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 21-2022 vom 04.03.2022 über die Coronavirus-Einreiseverordnung. Die Verordnung beinhaltet insbesondere die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht von Personen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Mit Rundschreiben RS 29-2022 vom 21.03.2022 teilten wir Ihnen mit, dass mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und anderer Vorschriften die Corona-Einreiseverordnung erneut angepasst (vgl. Art. 3) wurde. Die geänderte Verordnung trat am 19. März 2022 in Kraft und ist als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 32-2022) abrufbar. Die Coronavirus-Einreiseverordnung bleibt inhaltlich zu großen Teilen unverändert. Es gibt jedoch einige Änderungen, die im Folgenden aufgelistet werden. Die Änderungen betreffen insbesondere die Verweise auf die geänderten Vorschriften des IfSG sowie einen Verweis auf das EU-Zertifikat. Darüber hinaus wurde die Geltung der Coronavirus-Einreiseverordnung (über die anstehenden Osterferien hinweg) verlängert; diese tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft. Eine konsolidierte Fassung der Coronavirus-Einreiseverordnung finden Sie aktuell lediglich unter diesem [Link](#). Mit der Änderung der Verordnung gelten seit dem 19. März 2022 folgende Neuerungen:

- **Veränderte Definition des Testnachweises:** Der Testnachweis muss den in § 2 Nr. 6 Corona-EinrVO dargelegten Kriterien entsprechen. Ein Testnachweis im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung ist demnach
 - a) ein Testnachweis im Sinne von [§ 22a Abs. 3 IfSG](#) oder
 - b) sofern die Testung im Ausland erfolgt ist, ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht worden ist und durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus bestimmt sind, und zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik maximal 48 Stunden zurückliegt oder, sofern eine Einreise mittels Beförderer stattfindet und die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt des Beginns der Beförderung maximal 48 Stunden zurückliegt.

- **Veränderte Definitionen der genesenen und geimpften Person:** In den Definitionen gemäß § 2 Nr. 7 und 8 Corona-EinrVO wird der Verweis auf § 22a Abs. 2 und 1 IfSG (Definition des Genesenennachweises und des Impfnachweises) aufgenommen. Dementsprechend wird die Definition des Genesenen- u. Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 8 und 10 Corona-EinrVO aufgehoben.
- **Verweis auf Gültigkeit des EU-Zertifikat:** Am Ende des § 2 Corona-EinrVO wird der Verweis auf die Gültigkeit der EU-Zertifikate aufgenommen. Die digitalen Zertifikate nach der Verordnung (EU) 2021/953 gelten demnach als Impf-, Genesenen- oder Testnachweis im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Hinweis: Nach wie vor sind auf der [Webseite des Robert Koch-Instituts](#) (RKI) keinerlei Staaten als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete gelistet. Aufgrund des noch immer dynamischen Infektionsgeschehens kann es aber laut RKI erforderlich werden, neue Hochrisiko- und Virusvariantengebiete auszuweisen. Die Entwicklungen sollten mit Blick auf Urlaubsrückkehrer und entsandte Beschäftigte weiter beobachtet werden. Sofern erforderlich, werden wir Sie insbesondere in Hinblick auf die anstehenden Osterferien nochmals gesondert informieren. Weitere Informationen finden Sie nach wie vor auf der [Webseite des Bundesgesundheitsministeriums](#).

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team